STADT FURTWANGEN

SCHWARZWALD - BAAR - KREIS

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes
"Dorfberg II" in Furtwangen

I. Allgemeines

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorfberg II" ist reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Ausnahme nach § 3 Abs. 3 BauNVO werden im Baugebiet nicht zugelassen. Als Bauweise ist die offene Bauweise festgesetzt, wobei das gesamte Baugebiet ausschließlich Einfamilienhäuser umfaßt.

II. Inhalt der Änderung

Die Grundstücke Flst.Nrn. 392/3 und 393/3 sollen zukünftig in fünf Bauplätze mit Einzelhaus-Bebauung unterteilt werden. Als Dachneigung ist in der Änderung Satteldach mit 32 - 38° festgesetzt.

III. Kosten

Die gesamten Erschließungskosten belaufen sich auf etwa DM 160.000.

Furtwangen, den 10. Oktober 1989

Der Gemeinderat

Herb, Bürgermeister